

Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Vilshofen an der Donau für Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs

Die Stadt Vilshofen an der Donau erlässt auf Grund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) folgende Satzung:

§ 1 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung des Stadtarchivs erhebt die Stadt Vilshofen an der Donau Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Allgemeine Gebühren

(1) Für Vorlage von Archivgut, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, Erstellen von Gutachten oder sonstigen Tätigkeiten wird eine Gebühr von 10,00 € je halbe Stunde Zeitaufwand für die Verwaltung erhoben.

(2) Für die Anfertigung von Fotokopien wird pro Seite eine Gebühr von 0,50 € erhoben. Für die Anfertigung von Reproduktionen, mit deren Herstellung die Stadt Gewerbebetriebe beauftragt, wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

(3) Für die Benutzung der Standesamtsbücher wird eine Gebühr entsprechend der Gebühren des Standesamtes erhoben.

(4) An Auslagen werden erhoben, die Kosten einer Versendung (z. B. Verpackung und Versicherung sowie die angefallenen Fernspreckgebühren).

(5) Bei Bemessung von Gebühren und Zeitaufwand wird jede angefangene halbe Stunde mit dem vollen Gebührensatz berechnet.

(6) Gebühren nach den Absätzen 1 bis 4 werden nicht erhoben bei der Benutzung des Stadtarchivs

- a) für nachweislich wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke
- b) in Amts- und Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht
- c) für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut

§ 3 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren und Auslagen sind der Benutzer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige, der die Gebührenschuld gegenüber dem Stadtarchiv schriftlich übernimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen entstehen mit dem Tätigwerden des Archivs. Sie werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vilshofen an der Donau, den 19.04.2011

Stadt Vilshofen an der Donau

Georg Krenn
1. Bürgermeister